



Brüssel, 24. April 2020  
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom  
24. Oktober 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DER GEWINNUNG VON UND DES HANDELS MIT NATÜRLICHEN MINERALWÄSSERN**

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.<sup>1</sup> Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet.<sup>3</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.<sup>4</sup>

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt,<sup>5</sup> an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

---

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden „Austrittsabkommen“).

<sup>3</sup> Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>5</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsbeteiligten, auf die nach Ende des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ende des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

**Empfehlung:**

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Folgen Rechnung zu tragen, wird Interessenträgern insbesondere empfohlen, zu prüfen, ob sie für den Marktzugang eine neue Anerkennung benötigen.

**Hinweis:**

Andere Aspekte des EU-Lebensmittelrechts, einschließlich des allgemeinen EU-Lebensmittelrechts, werden in dieser Mitteilung nicht behandelt.

Zu diesen Themen sind weitere Mitteilungen in Vorbereitung oder wurden bereits veröffentlicht.<sup>6</sup>

**A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS**

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt die Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (Neufassung)<sup>7</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich.<sup>8</sup> Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen:

Gemäß Artikel 1 Absätze 1 und 2 und Artikel 2 der Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern dürfen Wasser in der Union nur dann als natürliche Mineralwässer in den Handel gebracht werden, wenn sie unter anderem folgende Anforderungen erfüllen:

- Wasser, die aus dem Boden eines Mitgliedstaats gewonnen wurden, müssen von der zuständigen Behörde dieses Mitgliedstaats als natürliche Mineralwässer gemäß der Richtlinie 2009/54/EG anerkannt worden sein;

---

Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

<sup>6</sup> [https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period\\_de](https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de)

<sup>7</sup> ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 45.

<sup>8</sup> Zur Anwendbarkeit Richtlinie 2009/54/EG in Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

- Wässer, die aus dem Boden eines Drittlands gewonnen wurden, müssen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats als natürliche Mineralwässer gemäß der Richtlinie 2009/54/EG anerkannt worden sein.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt:

- Aus dem Boden des Vereinigten Königreichs gewonnene und derzeit von diesem als natürliche Mineralwässer anerkannte Wässer werden aus dem Boden eines Drittlands gewonnen und sind nicht mehr zur Einfuhr in die Union als natürliche Mineralwässer zugelassen, es sei denn, sie sind von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats als solche anerkannt;
- aus dem Boden eines anderen Drittlands (d. h. eines anderen Drittlands als dem Vereinigten Königreich) gewonnene und derzeit von der zuständigen Behörde des Vereinigten Königreichs als natürliche Mineralwässer anerkannte Wässer sind nicht mehr zur Einfuhr in die Union als natürliche Mineralwässer zugelassen, es sei denn, sie sind von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats als solche anerkannt.

## **B. MAßGEBLICHE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS<sup>9</sup>**

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware, die vor Ende des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU und des Vereinigten Königreichs angeboten werden und auf beiden Märkten im freien Verkehr verbleiben, bis sie ihren Endnutzer erreicht.

Der Wirtschaftsakteur, der sich auf diese Bestimmung beruft, trägt die Beweislast für den Nachweis durch ein einschlägiges Dokument, dass die Ware vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde.<sup>10</sup>

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.<sup>11</sup> „Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt“ bedeutet, dass „eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware nach Abschluss der Fertigungsstufe

---

<sup>9</sup> Wurde ein einzelnes Lebensmittel vor Ende des Übergangszeitraums in der EU für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, bereitgehalten, so kann dieser „Bestand“ an Lebensmitteln nach Ende des Übergangszeitraums in der EU verkauft, vertrieben oder weitergegeben werden (siehe Definition in Artikel 3 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002: „Inverkehrbringen“ [bezeichnet] das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie den Verkauf, den Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst“).

<sup>10</sup> Artikel 42 des Austrittsabkommens.

<sup>11</sup> Artikel 40 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens.

Gegenstand eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags von mindestens zwei juristischen oder natürlichen Personen über den Übergang des Eigentums, eines anderen Eigentumsrechts oder des Besitzes an der fraglichen Ware oder Gegenstand eines Angebots an eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen zum Abschluss eines solchen Vertrags ist“.<sup>12</sup>

**Beispiel:** Eine Flasche natürlichen Mineralwassers, das aus dem Boden des Vereinigten Königreichs gewonnen und vom Vereinigten Königreich anerkannt und vor Ende des Übergangszeitraums an einen im Vereinigten Königreich ansässigen Großhändler verkauft wird, kann weiterhin in die EU vertrieben werden.

### C. IN NORDIRLAND NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.<sup>13</sup> Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.<sup>14</sup>

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.<sup>15</sup>

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gilt die Richtlinie 2009/54/EG für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.<sup>16</sup>

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret ergibt sich hieraus unter anderem Folgendes:

- Natürliches Mineralwasser, das in Nordirland in Verkehr gebracht wird, muss der Richtlinie 2009/54/EG entsprechen;
- natürliches Mineralwasser, das aus Nordirland in die EU verbracht wird, ist kein eingeführtes natürliches Mineralwasser (siehe Abschnitt A);

---

<sup>12</sup> Artikel 40 Buchstabe c des Austrittsabkommens.

<sup>13</sup> Artikel 185 des Austrittsabkommens.

<sup>14</sup> Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>15</sup> Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

<sup>16</sup> Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 33 des genannten Protokolls.

- natürliches Mineralwasser, das aus Großbritannien nach Nordirland verbracht wird, ist eingeführtes natürliches Mineralwasser (siehe Abschnitt A);
- das Vereinigte Königreich erkennt in Bezug auf Nordirland Wässer, die in Nordirland aus dem Boden gewonnen werden, weiterhin gemäß der Richtlinie 2009/54/EG an.<sup>17</sup>

Das Protokoll zu Irland/Nordirland schließt jedoch die Möglichkeit aus, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- sich an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt;
- in Drittländern aus dem Boden gewonnene Wässer gemäß der Richtlinie 2009/54/EG anerkennt.<sup>18</sup>

Auf der Website der Kommission zu Lebensmittelsicherheit sind allgemeine Informationen zu den Vorschriften über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern (auf Englisch) verfügbar ([https://ec.europa.eu/food/safety/labelling\\_nutrition/mineral\\_waters\\_en](https://ec.europa.eu/food/safety/labelling_nutrition/mineral_waters_en))

Europäische Kommission

Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

---

<sup>17</sup> Das Protokoll zu Irland/Nordirland schließt die Anerkennung von Genehmigungen des Vereinigten Königreichs für Nordirland in der EU aus (Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland). Im vorliegenden Fall findet jedoch Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland Anwendung.

<sup>18</sup> Protokoll zu Irland/Nordirland Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1.